

## **Kleine Anfrage**

**der Abgeordneten Bärwolff und Hauboldt (DIE LINKE)**

**und**

**Antwort**

**des Thüringer Justizministeriums**

### **Wirksame Absicherung der Erreichung des Resozialisierungsziels des Thüringer Jugendstrafvollzugsgesetzes - Vollzugsplanung**

Die **Kleine Anfrage 414** vom 10. März 2010 hat folgenden Wortlaut:

In verschiedenen Vorschriften des Thüringer Jugendstrafvollzugsgesetzes (ThürJStVollzG [z. B. § 1; § 5; § 11]) wird das Ziel der dauerhaften und wirksamen Resozialisierung als bestimmender Gesetzeszweck definiert. Es ist sicherzustellen, dass dieses Kernziel des Gesetzes in der Vollzugspraxis des Thüringer Jugendstrafvollzugs auch umgesetzt wird.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Nach welchen Kriterien wird entschieden, welche Voraussetzungen Teilnehmer an den Maßnahmen/Projekten zur Resozialisierung und zur sozialen Integration in der Haft erfüllen müssen? Gab es in der Vergangenheit im Thüringer Jugendstrafvollzug Fälle, in denen Gefangenen die Teilnahme an solchen Projekten verweigert wurde? In welchen Fällen gibt es Hinweise, dass die Verweigerung der Teilnahme Sanktionscharakter hatte?
2. Wie wird die Wirksamkeit der Vollzugsplanung in der Praxis überprüft? Gibt es Evaluationsergebnisse zur "Treffsicherheit" der Diagnoseverfahren nach § 10 Abs. 2 ThürJStVollzG in der Praxis in Thüringen? Sind der Landesregierung dazu Forschungsergebnisse aus anderen Bundesländern bekannt?
3. Nach welchen Kriterien wird die Unterbringung im offenen/geschlossenen Vollzug entschieden? Wie viele der Jugendstrafgefangenen in Thüringen waren im offenen, wie viele im geschlossenen Vollzug untergebracht (Stichtag: 31. Dezember 2009)? Wie ist das Verhältnis der Unterbringungszahlen offener/geschlossener Vollzug in Thüringen im Vergleich mit anderen Bundesländern zu bewerten? Welche Änderungen sind in diesem Punkt mit der Eröffnung des Jugendstrafanstalt-Neubaus in Arnstadt-Rudisleben zu erwarten?
4. Welche statistischen Informationen/kriminologische Begleitforschung gibt es zu Rückfallquoten in den Bereichen Strafbarkeit von Jugendlichen und Jugendstrafvollzug in Thüringen für die Jahre 2000 bis 2009? Falls es für die Vergangenheit keine statistischen Angaben geben sollte: Warum wurde bisher in Thüringen keine Rückfallstatistik geführt und keine kriminologische Begleitforschung zum Thema vorgenommen?
5. Wie viele Fälle von Verlegung im Sinne des § 12 Abs. 1 ThürJStVollzG gab es in den Jahren 2004 bis 2009 in Thüringen? Wie viele Fälle von verweigerter Verlegung gab es in diesem Zeitraum? In wie vielen der "Verweigerungs-Fälle" sind die Betroffenen mit rechtlichen Schritten dagegen vorgegangen?

Das **Thüringer Justizministerium** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 10. Mai 2010 wie folgt beantwortet:

Zu 1.:

Im Thüringer Jugendstrafvollzug werden weder einzelne Gefangene noch Gefangenengruppen von der Teilnahme an den oben genannten Maßnahmen grundsätzlich ausgeschlossen.

Welche besonderen Hilfs- und Behandlungsmaßnahmen die Fachdienste für den Gefangenen vorschlagen und für notwendig erachten, wird in dem für jeden Gefangenen erstellten Vollzugsplan festgelegt. Grundlage für die Erstellung des Vollzugsplans ist sowohl das Studium der Akten (Urteile, Gutachten, Jugendhilfeberichte, Berichte der Bewährungshilfe, Vorschläge der Gerichte etc.) als auch das Ergebnis des Diagnoseverfahrens der Fachdienste sowie der Gespräche mit dem betreffenden Gefangenen und seinen Angehörigen. Soweit es um die Teilnahme an Maßnahmen der schulischen und beruflichen Qualifizierung geht, sind der Schulabschluss des Gefangenen, das Ergebnis des sogenannten "Hamet-Tests" (Handlungsorientiertes Testverfahren zur Erfassung und Förderung elementarer Kompetenzen für berufliche Bildung und Arbeit), eventuelle Vorkenntnisse des Gefangenen sowie seine Interessen und Neigungen ausschlaggebende Faktoren.

In der Vergangenheit gab es keine Fälle, in denen Gefangenen trotz festgestelltem Bedarf die Teilnahme an Maßnahmen zur Resozialisierung und sozialen Integration verweigert wurden. Es ist jedoch durchaus möglich, dass Gefangene zu einem späteren als dem von ihnen gewünschten Zeitpunkt für die Teilnahme an Behandlungsmaßnahmen vorgesehen werden oder dass sie andere Vorstellungen über Resozialisierungsmaßnahmen als das Behandlungsteam haben. Entscheidungsrelevant ist in jedem Fall die Behandlungsbedürftigkeit des einzelnen Gefangenen.

Die Mitwirkung des Gefangenen an indizierten Behandlungsmaßnahmen ist die entscheidende Grundlage für das Erreichen des Vollzugsziels. Verweigert der Gefangene seine Teilnahme daran, findet dies allenfalls bei vollzuglichen Entscheidungen Berücksichtigung. Eine Sanktionierung ist damit nicht verbunden.

Zu 2.:

Die Wirksamkeit der Vollzugsplanung wird im Rahmen der regelmäßigen Vollzugsplanfortschreibungen überprüft.

Gemäß § 11 Abs. 2 ThürJStVollzG sind die Vollzugspläne alle vier Monate (bei Jugendstrafen bis zu drei Jahren) bzw. alle sechs Monate (bei Jugendstrafen von mehr als drei Jahren) auf ihre Umsetzung zu überprüfen. Bei der Fortschreibung der Vollzugspläne sind die Entwicklung des Gefangenen und in der Zwischenzeit gewonnene Erkenntnisse zu berücksichtigen (§ 11 Abs. 2 Satz 3 ThürJStVollzG).

Im Rahmen der regelmäßigen Vollzugsplanfortschreibungen wird überprüft, welchen Stand der Gefangene im Behandlungsprozess erreicht hat. Somit können aktuelle Entwicklungsprozesse und neue oder vertiefte Kenntnisse fortlaufend berücksichtigt und zum Gegenstand der weiteren Vollzugsplanung gemacht werden. Die Vollzugsplanfortschreibungen werden mit den Gefangenen erörtert. Die Gefangenen erhalten somit eine Rückmeldung ("Feedback") und haben Gelegenheit, Fragen zur Vollzugsplanung zu stellen und sich mit den bisherigen Ergebnissen auseinanderzusetzen. Sowohl die Erstellung der Vollzugspläne als auch deren Fortschreibung erfolgen im Rahmen einer Konferenz unter Beteiligung aller Bediensteten, die mit der Behandlung des betroffenen Gefangenen maßgeblich befasst sind.

Ergebnisse aus anderen Bundesländern sind der Landesregierung nicht bekannt.

Zu 3.:

Zum Stichtag 31. Dezember 2009 waren in der Jugendstrafanstalt Ichttershausen im geschlossenen Vollzug 179 Jugendstrafgefangene und im offenen Vollzug drei Jugendstrafgefangene untergebracht. In der Zweiganstalt Weimar der Jugendstrafanstalt Ichttershausen waren zum Stichtag 31. Dezember 2009 im geschlossenen Vollzug 56 Jugendstrafgefangene untergebracht. Der offene Vollzug wird in der Zweiganstalt Weimar nicht angeboten.

In der neuen Jugendstrafanstalt Arnstadt sind 20 Plätze für den offenen Vollzug vorgesehen. Im bundesweiten Vergleich ist der Anteil der Gefangenen im offenen Vollzug in Thüringen als gering zu bewerten.

Zu 4.:

Eine kriminologische Begleitforschung zum Jugendstrafvollzug fand in Thüringen bislang nicht statt. Ausschlaggebend hierfür waren neben nicht vorhandenen personellen Ressourcen auch die mit der Einführung des Thüringer Jugendstrafvollzugsgesetzes verbundenen Änderungen in der Vollzugsgestaltung der

Jugendstrafanstalt Ichtershausen. Hier sollte zunächst abgewartet werden, bis das Thüringer Jugendstrafvollzugsgesetz und das grundlegend überarbeitete Vollzugskonzept der Jugendstrafanstalt Ichtershausen in der Praxis Wirkung entfalten konnten, um danach eine umfassende Evaluation vorzunehmen.

Zu 5.:

In den Jahren 2004 bis 2009 gab es in der Jugendstrafanstalt Ichtershausen eine Verlegung im Sinne des § 12 Abs. 1 ThürJStVollzG (2009). In diesem Zeitraum wurden fünf Anträge auf Verlegung in Abweichung vom Vollstreckungsplan abgelehnt, wobei nach hiesiger Aktenlage kein Betroffener mit rechtlichen Schritten dagegen vorgegangen ist. In der Zweiganstalt Weimar gab es während des genannten Zeitraums eine Verlegung im Sinne des § 12 Abs. 1 ThürJStVollzG.

In Vertretung

Prof. Dr. Herz  
Staatssekretär